

Technische Richtlinie Personenaufzüge

MA 34 Objektmanagement

Version 1.1

08.08.2008



**Bau- und
Gebäudemanagement**

StadT + Wien
Wien ist anders.

INHALTSVERZEICHNIS

Allgemeines.....	3
Maßgebliche Gesetze und Normen.....	3
Ausführungsrichtlinien.....	5
Fernotrufsystem.....	7
Vollwartung.....	12
Formelle Abwicklung.....	15

Impressum:

Herausgegeben von der MA 34 Bau -und Gebäudemanagement

Erstellt durch das Technische Informationsnetzwerk

Mitwirkende: Ing. Fritz Langer, Ing. Norbert Schnaitt

Allgemeines

Für die Errichtung oder wesentliche Änderung von Aufzügen ist gemäß §7 des [Wiener Aufzugsgesetz](#) 2006 – WAZG 2006 der Behörde, Magistratsabteilung 37 Gruppe A, eine Anzeige zu erstatten..

Sind bauliche Anlagen betroffen, so ist zusätzlich eine Bewilligung nach der [Bauordnung für Wien](#) (BO) nötig.

Unwesentliche Änderungen (z. B. nachträglicher Einbau von Fahrkorbtüren unterliegen keinem Bewilligungsverfahren bzw. einer Anzeigepflicht bei der Behörde.

Nach erfolgter Änderung ist diese durch den TÜV-Austria einer Abnahme zu unterziehen und mittels Bescheid zu dokumentieren.

Wesentliche Änderungen siehe Wr. Aufzugsgesetz II. Abschnitt §3 (4)

Auf die Behindertengerechtigkeit entsprechend der Nutzung des Objektes ist zu achten.

Maßgebliche Gesetze und Normen

Für die Errichtung bzw. für das Inverkehrbringen sowie die Instandhaltung der Personenaufzugsanlagen sind die nachfolgenden Gesetze und Normen in der jeweils letztgültigen Fassung zu berücksichtigen:

Gesetzesgrundlagen:

Wr. Aufzugsgesetz 2006 WAZG 2006LGBI. für Wien, Nr.68, vom 22.12.2006

Bauordnung für Wien

Letztgültige Fassung Aufzüge-Sicherheitsverordnung 1996 BGBI. Nr. 780 vom 30.12.1996 (ASV 96)

Wr. Veranstaltungsstättengesetz

LGBI. für Wien, Nr. 4 vom 3.03.1978

LGBI. für Wien, Nr. 8 vom 24.02.1995

Normen:

ÖNORM B 1600

Barrierefreies Bauen

ÖNORM B 1601

Spezielle Baulichkeiten für behinderte und alte Menschen

ÖNORM B 1602

Barrierefreie Schul- und Ausbildungsstätten und Begleiteinrichtung

ÖNORM B 2450

Aufzüge, Fahrtreppen und Fahrsteige – Allgemeine Bestimmungen

ÖNORM B 2454/A1

Umbaurichtlinien für Personen- und Lastenaufzüge (Änderung)

ÖNORM B 2454-1

Sicherheitsprüfung an bestehenden Aufzügen und Sicherheitsregeln für die Änderung bestehender Aufzüge – Ergänzende Bestimmungen zur ÖNORM EN 81-80

ÖNORM B 2454-2	Sicherheitsprüfung an bestehenden Aufzügen und Sicherheitsregeln für die Änderung bestehender Aufzüge – Modernisierung von Aufzügen
ÖNORM B 2454-3	Sicherheitsprüfung an bestehenden Aufzügen und Sicherheitsregeln für die Änderung bestehender Aufzüge – Umbau von Aufzügen
ÖNORM B 2458	Aufzüge Fahrtreppen und Fahrsteige – Fernüberwachung und Betriebskontrollen
ÖNORM B 2459	Flachglas im Aufzugsbau
ÖNORM B 2473	Brandschutztechnische Maßnahmen bei Schachtzugängen von Aufzügen
ÖNORM B 8115-1	Schallschutz und Raumakustik im Hochbau – Teil 1: Begriffe und Einheiten
ÖNORM B 8115-2	Schallschutz und Raumakustik im Hochbau – Teil 2: Anforderungen an den Schallschutz
ÖNORM B 8115-4	Schallschutz und Raumakustik im Hochbau – Teil 4: Maßnahmen zu Erfüllung der schalltechnischen Anforderungen
ONR 200081	Abstand zwischen Fahrkorb- und Schachttüren - Erhöhung der Sicherheit bestehender Aufzüge
ONR 22450-1	Türlose Fahrkorböffnungen
ONR 22450-2	Fernnotrufsysteme
ONR 22450-3	Verringerte Festigkeit der Schachstumwehrung
ÖNORM EN 81–1	Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Personen und Lastenaufzügen, Elektrisch betriebene Personen- und Lastenaufzüge
ÖNORM EN 81–1/A1	Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen - Teil 1: Elektrisch betriebene Personen- und Lastenaufzüge (Änderung)
ÖNORM EN 81–2	Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Personen und Lastenaufzügen, Hydraulisch betriebene Personen- und Lastenaufzüge
ÖNORM EN 81–2/A1	Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen - Teil 2: Hydraulisch betriebene Personen- und Lastenaufzüge (Änderung)
ÖNORM EN 81–3	Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen - Teil 3: Elektrisch und hydraulisch betriebene Kleingüteraufzüge
ÖNORM EN 81–21	Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen - Aufzüge für den Personen- und Gütertransport - Teil 21: Neue Personen- und Lastenaufzüge in bestehenden Gebäuden
ÖNORM EN 81–28	Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen - Aufzüge für den Personen- und Gütertransport - Teil 28: Fern-Notruf für Personen- und Lastenaufzüge
ÖNORM EN 81–58	Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen - Überprüfung und Prüfverfahren - Teil 58: Prüfung der Feuerwiderstandsfähigkeit von Fahrschachttüren
ÖNORM EN 81–70	Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen - Teil 70: Besondere Anwendungen für Personen- und Lastenaufzüge - Zugänglichkeit von
ÖNORM EN 81–71	Aufzügen für Personen einschließlich Personen mit Behinderungen Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen - Spezielle Anwendungen für Personen- und Lastenaufzüge - Teil 71: Schutzmaßnahmen gegen mutwillige Zerstörung

- ÖNORM EN 81-72 Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen -
Besondere Anwendungen für Personen- und Lastenaufzüge - Teil 72:
Feuerwehraufzüge
- ÖNORM EN 81-73 Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Personen
und Lastenaufzügen, Verhalten von Aufzügen im Brandfall
- ÖNORM EN 81-80 Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen -
Bestehende Aufzüge - Teil 80: Regeln für die Erhöhung der Sicherheit
bestehender Personen- und Lastenaufzüge
- ÖNORM EN 627 Regeln für die Datenerfassung und Fernüberwachung von Aufzügen
und Rolltreppen
- ÖNORM EN 1050 Sicherheit von Maschinen - Leitsätze zur Risikobeurteilung
- ÖNORM EN 12015 Elektromagnetische Verträglichkeit - Produktfamilien-Norm für
Aufzüge, Fahrtreppen und Fahrsteige - Störaussendung
- ÖNORM EN 12016 Elektromagnetische Verträglichkeit - Produktfamilien-Norm für
Aufzüge, Fahrtreppen und Fahrsteige - Störfestigkeit
- ÖNORM EN 13015 Instandhaltung von Aufzügen und Fahrtreppen, Regeln für
Instandhaltungs-Anweisungen
- DIN 4102-5 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse,
Abschlüsse in Fahrschachtwänden und gegen Feuer widerstandsfähige
Verglasungen, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
- ÖNORM EN ISO 16032 Akustik-Messung des Schalldruckpegels von haustechnischen
Anlagen in Gebäuden - Standardverfahren.

Ausführungsrichtlinien

Aufzugsanlagen ohne Triebwerkraum:

Bei der Planung von Seilaufzugsanlagen sollte nach eingehender Prüfung in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht dem triebwerkraumlosen Aufzug der Vorzug gegeben werden.

Hydraulikaufzug:

Diese Ausführung ist aus technischer und wirtschaftlicher Sicht zu vermeiden (höhere Antriebsleistung, geringere Fahrgeschwindigkeit, etc).

Barrierefreiheit:

Sämtliche neu zu errichtende Aufzüge sind den Anforderungen für die Barrierefreiheit entsprechend den Normen und Richtlinien auszuführen.

Das Bedienungspaneel in der Kabine ist gemäß ÖNORM EN 81-70, Anhang horizontal auszuführen.

SCHULEN:

Seilaufzug:

Tragkraft:	630 kg / 8 Personen
Kabinenmaße:	1,10 m breit, 1,40 m tief
FK- und Schachttüren:	autom. Schiebetüren (0,9 x 2,0 m)
Steuerung:	Sammelsteuerung "auf - ab"
Fahrgeschwindigkeit:	1,0 m/s
Antrieb:	frequenz geregelter Drehstrommotor 400V /50Hz

Betriebsarten:

- Schlüsselbetrieb: Der Aufzug ist bei allen Haltestellen und in der Kabine ausschließlich mit Schlüssel zu benützen.
- Freier Betrieb: Über Schlüsselschalter im Erdgeschoss und in der Kabine ist der Betrieb der Anlage frei zugeben. (Schlüssel in jeder Stellung abziehbar)
- Allpolige Abschaltung : Die Anlage ist über einen Schlüsselschalter an der EG - Haltestelle allpolig abzuschalten.

Hinweistafeln:

- “ Aufzug im Brandfall nicht benutzen”
- “ Bei Stillstand zwischen den Geschossen bitte den Notruf betätigen. Ruhe bewahren, es kann ihnen nichts geschehen “

Fernnotrufsystem: ohne Fernüberwachung

Wartung: Entsprechend den Betriebs –u. Wartungsvorschriften des Herstellers
Vollwartung in der dreijährigen Gewährleistungsfrist

KTH WIENER KINDERGÄRTEN:

Seilaufzug:

- Tragkraft: 630 kg / 8 Personen
- Kabinenmaße: 1,10 m breit, 1,40 m tief
- FK- und Schachttüren: autom. Schiebetüren (0,9 x 2,0 m)
- Steuerung: Sammelsteuerung “auf - ab”
- Fahrtgeschwindigkeit: 1,0 m/s
- Antrieb: frequenz geregelter Drehstrommotor 400V /50Hz

Betriebsarten:

Allpolige Abschaltung : Die Anlage ist über einen Schlüsselschalter (Ein/Aus) an der EG - Haltestelle allpolig abzuschalten.

Hinweistafeln:

- “ Aufzug im Brandfall nicht benutzen”
- “ Bei Stillstand zwischen den Geschossen bitte den Notruf betätigen.
Ruhe bewahren, es kann ihnen nichts geschehen “

Fernnotrufsystem: mit Fernüberwachung

Wartung: Vollwartung

AMTSHÄUSER

Seilaufzüge:

Tragkraft:	1000 kg
FK- und Schachttüren:	automatische Schiebetüren 900 / 2000 mm
Kabienmaße:	Breite: 1100 mm Tiefe: 2100 mm Höhe: 2200 mm
Steuerung:	Sammelsteuerung „Auf-Ab“
Fahrgeschwindigkeit:	1,60 m/s
Antrieb:	frequenz geregelter Drehstrommotor (400 V / 50 Hz)

Betriebsarten: Allpolige Abschaltung: Über einen Schlüsselschalter an der EG-Haltestelle (Ein/Aus).

Fernnotrufsystem: mit Fernüberwachung

Wartung: Vollwartung

Fernnotrufsystem (mit/ohne Fernüberwachung)

Das lt. Wr. Aufzugsgesetz vorgeschriebene Fernnotrufsystem ist mit der Herstellung der Anlage auszuschreiben und an den Aufzugshersteller zu beauftragen. Der erforderliche Telefonanschluss ist bauseits herzustellen.

FERNÜBERWACHUNG UND BETRIEBSKONTROLLEN: (entsprechend ÖNORM B 2458)

Herstellen und montieren eines EDV-gestützten Notrufsystems mit direktem Sprechkontakt zu einer Meldezentrale des Auftragnehmers.

VORBEMERKUNG:

Das Sicherheits- und Überwachungssystem gewährleistet im Notfall jederzeit (netzausfallsicher) eine Kommunikationsmöglichkeit (Sprechverbindung von der Kabine aus zur Meldezentrale) mit einer rund um die Uhr besetzten Zentralstelle.

Das Leitsystem für Fernnotrufe (Notrufzentralen) hat folgenden Mindestanforderungen zu entsprechen:

- Jeder gegebene Notruf muss nach einfachem Betätigen der Notrufeinrichtung im Fahrkorb automatisch an die Notrufzentrale weitergeleitet werden. Dies muss auch bei Netzausfall mindestens eine Stunde lang gewährleistet sein. Bei Unterdrückung unbeabsichtigter Notrufe durch Zeitverzögerung darf die notwendige Betätigungszeit für die Notrufeinrichtung

drei Sekunden nicht überschreiten. Eine automatische Unterdrückung eines Notrufes, z. B.: mittels Fernüberwachung, ist unzulässig.

b) Die Weiterleitung des Notrufes von der Wähleinrichtung des Aufzuges zur Notrufzentrale muss über das öffentliche Fernmeldenetz erfolgen, oder es muss das Übertragungssystem eine dem öffentlichen Fernmeldenetz vergleichbare Übertragungssicherheit aufweisen.

c) Ein einmal gegebener Notruf muss in der Notrufzentrale gespeichert werden.

d) Nach Eingang des Notrufes in der Notrufzentrale muss eine Sprechverbindung zum Fahrkorb hergestellt werden.

e) Die Sprechverbindung darf keinerlei Bedienungsanforderungen an die eingeschlossenen Personen (Freisprechstelle) stellen. Die eingeschlossenen Personen müssen darauf hingewiesen werden, dass eine Wiederholung der Betätigung der Notrufeinrichtung bei Nichtzustande kommen der Telefonverbindung notwendig sein kann.

f) Die Notrufzentrale muss bis zur Befreiung jederzeit die Verbindung mit den eingeschlossenen Personen wieder neu aufbauen können.

g) In der Notrufzentrale muss jeder Notruf dokumentiert werden. Dabei muss der Standort des Aufzuges sowie Datum und Uhrzeit des Notrufes festgehalten werden; bei mehreren Aufzügen am gleichen Standort auch, von welchem Aufzug der Notruf eingegangen ist.

h) Die Notrufzentrale muss auch bei Netzausfall mindestens eine Stunde funktionsfähig bleiben.

i) Bei Störung der Notrufzentrale, die eine Verarbeitung von Notrufen nicht mehr gewährleistet, muss eine Ersatzeinrichtung wirksam werden.

j) Wird das Übertragungssystem und/oder die Notrufzentrale auch für andere Datenübertragungen genutzt, dürfen Aufzugsnotrufe nicht beeinträchtigt werden.

k) Die Einrichtung zur Datenerfassung, Notrufübertragung und Fernüberwachung haben unbeschadet obiger Bestimmungen und Regeln der ÖNORM EN 2458 zu entsprechen.

FOLGENDE ORGANISATORISCHE VORAUSSETZUNGEN SIND VOM BETREUUNGSUNTERNEHMEN SICHERZUSTELLEN:

a) Die Notrufzentrale muss ständig in Betrieb und mit ausreichendem Personal besetzt sein.

b) Es muss sichergestellt sein, dass abhängig von der Zahl der angeschlossenen Aufzüge eine ausreichende Zahl Hilfeleistender bereit steht. Als Hilfeleistende gelten Aufzugsmonteur, die bei einem Aufzugsunternehmen beschäftigt sind, Aufzugsbetreuer und geprüfte Personen.

c) Die Zeit vom gegebenen Notruf bis zur Kontaktaufnahme mit eingeschlossenen Personen hat so kurz wie möglich sein, wobei die vom öffentlichen Telefonnetz vorgegebenen Möglichkeiten als ausreichend gelten.

d) Die Zeit vom gegebenen Notruf bis zum Eintreffen des Hilfeleistenden bei der Anlage darf 30 Minuten nicht überschreiten.

e) Der Hilfeleistende muss die Notrufzentrale über sein Eintreffen beim Aufzug, spätestens nach der Befreiung der eingeschlossenen Personen, verständigen; dies muss in der Notrufzentrale dokumentiert werden. Für die Zulassung als Betreuungsunternehmen ist unter Beilage des Zertifikates über die technische Eignung des Leitsystems für Fernnotrufe und der Notrufzentrale ein Prüfbericht einer für Baumusterprüfungen zugelassenen Prüfstelle für die Aufzugsicherheitsteile vorzulegen.

DIE VORORT MONTIERTEN GERÄTE HABEN FOLGENDEN MINDESTANFORDERUNGEN ZU ENTSPRECHEN:

Die kursiven Texte betreffen Anlagen mit zusätzlicher Fernüberwachung

Die elektronische Zentraleinheit ist im Maschinenraum einer Aufzugsanlage bzw. im Schaltschrank bei TWR-losen Anlagen in einem staubdichten Kasten zu installieren und mit einem Posttelefon zu koppeln. Diese Koppelung hat so zu erfolgen, dass die Postleitung mit einem normalen Telefon (mit Normstecker) nicht benützt werden kann und somit ein Missbrauch ausgeschlossen wird.

Die Zentraleinheit überwacht ständig alle wichtigen Anlagenparameter. Alle Informationen werden von einem Mikroprozessor verarbeitet und mittels elektronischer Zentraleinheit, wenn erforderlich, über die Telefonleitung an die Notrufzentrale des Auftragnehmers übermittelt. Das Zentralgerät im Triebwerksraum muss mehrere Liftanlagen gleichzeitig überwachen und die technischen Daten an die Meldezentrale übermitteln können, wobei die einzelnen Standorte der Aufzugsanlagen erkennbar sein müssen.

Das Zentralgerät muss von seinem Standort aus imstande sein, auch den Entferntesten (im Verbund) Aufzug bis ca. 300 Meter (Verbindungsleitung) zu erfassen.

Der Bieter gewährleistet, dass das von ihm angebotene System vom TÜV geprüft, ÖVE genehmigt, von der österreichischen Post mit einer Betriebsbewilligung ausgestattet ist und von der Behörde zugelassen wurde.

Der Betrieb des Überwachungsgerätes ist bei Netzausfall durch eine Notstromversorgung aufrechtzuerhalten (mindestens 1 Stunde).

Die Elektronik und die Programmierung sind resistent gegen Netzspannungsschwankungen, induzierte Spannungen aus der Umgebung, Kontakte bzw. Bürstenfeuer und Hitzeeinwirkung durch Sonneneinstrahlung.

ALLGEMEINE SYSTEMANFORDERUNGEN:

Das System hat Abweichungen an den Aufzugsfunktionen und Betriebsstörungen zu erkennen:

1. Der Alarmkreis auf der Kabine muss so überwacht werden, dass ein Drahtbruch jederzeit festgestellt werden kann.

Dieser Drahtbruch muss dann als Alarmmeldung sofort in die Meldezentrale weitergeleitet werden.

2. Sprachsynthese (Durchsage) bei Verbindungsaufbau

Nach Betätigung des Notrufknopfes wird unmittelbar die Sprachsynthese aktiviert. Dies darf nur dann erfolgen, wenn tatsächlich eine Verbindung aufgebaut wird (Ablauf des Missbrauchschutzes).

Der Text der Sprachsynthese muss folgenden Inhalt haben:

" Ihr Notruf wurde gehört, bitte bewahren Sie Ruhe, die telefonische Verbindung zur Einsatzzentrale wird aufgebaut."

Unmittelbar danach muss die Durchsage so lange wiederholt werden, bis eine einwandfreie Verbindung mit der Zentrale hergestellt ist.

Die Lautstärke und die Balance der Sprachsynthese muss einstellbar sein.

3. Sprechverbindung in die Aufzugskabine

4. Die Möglichkeit einen Missbrauch zu erkennen

5. Mindestanforderungen an die Übermittlung von technischen Zuständen der Aufzugsanlage.

5.1 Erkennung von Betriebsstörungen

5.2 Überwachung des Sicherheitsstromkreises

5.3 Erkennung ob das Notrufsystem im Notstrombetrieb arbeitet

5.4 Überwachung des Türantriebes (Stellung der Türe AUF o. ZU)

5.5 Überwachung des Kabinenlichtes (Licht- oder Stromsensor)

5.6 Überwachung der Abstellung.

Eine Abstellungsgenauigkeit in beiden Richtungen ab 6 cm muss nach viermaliger Wiederholung innerhalb eines Tages an die Notrufzentrale weitergeleitet werden. (Gilt für Hauptzugangsgeschoss)

5.7 Fahrtenzähler

6. Quittierung eines behobenen Störfalles

7. Quittierung eines eingehenden Notrufes

8. Es muss sichergestellt sein, dass alle wichtigen Daten erfasst und gespeichert werden. Ein Protokoll muss auf Aufforderung dem Auftraggeber kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

9. Bei Rückruf von der Zentrale aus muss ein Aufmerksamkeitszeichen dem Verbindungsaufbau vorhergehen.

10. Die Übertragung der Daten muss sicher sein, fehlerhafte Daten müssen erkannt und eliminiert werden.

11. Die Geräte müssen wartungs- und reparaturfreundlich aufgebaut sein

12. Die Geräte müssen alle nachrüstbar sein, um eventuelle zusätzliche Forderungen erfüllen zu können.

13. Die Sprechereinrichtung in der Kabine ist vandalensicher einzubauen.

LEISTUNGEN DES AUFTRAGGEBERS:

1. Ganzer oder trägerfrequenzmodulierter Telefonanschluß.
2. Herstellen einer Steckdose 220V zur Stromversorgung des Notrufkommunikationssystems. Installationskosten der ÖPT. Die Gebühren für den Telefonanschluß
3. Die Telefongrund- und Sprechgebühren

LEISTUNGSUMFANG DES AUFTRAGNEHMERS:

Liefere und montiere eine Zentraleinheit in einem Triebwerksraum oder Schacht, sowie die erforderlichen Nebenarbeiten. Installiere die Verbindungsleitungen von der Zentraleinheit zu den Nebeneinheiten und zu den Sprechereinheiten in der Kabine. Alle Leitungen sind im Maschinenraum, Aufzugsschacht, ober Putz in Panzerrohren samt aller Formstücke auf Abstandschellen herzustellen.

Es steht dem Auftragnehmer frei, die Anzahl der Zentraleinheiten und der Nebenstellen festzulegen. Aus wirtschaftlichen Gründen sollten möglichst viele Nebenstellen über eine Zentraleinheit (mind. 8 Aufzüge) geschaltet werden.

Sollte nach Prüfung der örtlichen Gegebenheiten, dezentrale Nebeneinheiten im Verbund mit einer oder mehrerer Zentraleinheiten ausreichen, ist dies zum Erreichen des Systemzieles erlaubt. Es ist dies gesondert bekannt zu geben um die Anzahl der erforderlichen Postanschlüsse bereitstellen zu können.

Angebotenes System:

Anzahl der Zentraleinheiten: Stk.

Anzahl der Nebeneinheiten: Stk.

Der Bieter hat, egal wie viele Zentraleinheiten, Nebeneinheiten bzw. Verkabelungen für sein System benötigt werden, die Positionen Notrufkommunikationssystem als 1 Verrechnungseinheit auszuweisen und anzubieten, da dem Auftraggeber das System, welches angeboten wird, nicht bekannt ist..

Die Sprechereinheit ist in einer Kabinendruckknopf-kassette vandalensicher zu integrieren.

SCHLÜSSELTRESOR:

Sperrbaren Schlüsseltresor liefern und in unmittelbarer Nähe des Hauseinganges einstemmen, versetzen und verputzen. Die Platzierung des Schlüsseltresors hat in Übereinstimmung mit dem Auftraggeber zu erfolgen.

Die Sperre des Schlüsseltresors ist mit einer Untergruppe WEZ 2000 auszuführen.

FUNKTIONSPROBEN:

Es sind sämtliche technischen und EDV- mäßigen Vorkehrungen zu treffen, um eine Funktionsprobe des installierten Notrufkommunikationssystems ohne vorhandene Postleitung durchführen zu können..

AUFSCHALTGEBÜHR (Veränderliche Preise):

Die Aufschaltgebühr (Bereitstellungsaufwand) ist pro Monat und pro Aufzug auszurechnen. Diese Aufschaltgebühr beinhaltet:

1. Alle Systembetriebskosten, die für einen störungsfreien und funktionierenden Betrieb erforderlich sind.
2. Alle Aufwendungen, zur Aufrechterhaltung des Betriebes.
3. Die Erwirkung aller notwendigen Behördengenehmigungen.
4. Die Wartung aller Bauteile und Geräte ab Posttelefonanschluß bis zur Notrufsprechanlage.
5. Alle Reparaturarbeiten, Programmierarbeiten und Erneuerungen aller Teile die für das Funktionieren des Datenübermittlungssystems erforderlich sind.
6. Der Auftragnehmer verpflichtet sich bei allfälliger Kündigung des Fernnotrufsystems (schriftliche Kündigung durch den Auftraggeber oder Auftragnehmer) die installierten Einheiten (nur Geräte ohne den Verbindungsleitungen) dem Auftraggeber zum Zeitwert abzulösen.

Die monatliche Aufschaltgebühr ist analog der Preisgleitung des Vollwartungsvertrages ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Fernnotrufsystems ein veränderlicher Preis.

Vollwartung (während der dreijährigen Gewährleistungsfrist)

VERTRAGSDAUER (veränderliche Preise):

Der Vertrag wird grundsätzlich über den Zeitraum der dreijährigen Gewährleistungsfrist abgeschlossen

Der Vertrag der Vollwartung beginnt mit dem Datum der Übernahme.

ZAHLUNGSVEREINBARUNG:

Die Verrechnung der Wartungskosten erfolgt vierteljährlich nach erbrachter Leistung. Am Jahresende sind dem Auftraggeber nur dann Arbeitsnachweise (in Form von EDV - Auswertungen) beizulegen, wenn diese ausdrücklich angefordert werden.

Rechnungen über mutwillige Beschädigungen sind separat zu stellen, besonders zu kennzeichnen und 2-fach einzureichen.

Die Kosten für die jährliche TÜV - Überprüfung trägt der Auftraggeber.

PREISUMRECHNUNGSGRUNDLAGEN:

Für die Preisumrechnung des Preisanteils „Lohn“ gilt die Bekanntgabe der unabhängigen Schiedskommission beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit für Lohnempfehlungen als vereinbart.

Als Arbeitskategorie gilt Aufzüge-Industrie als vereinbart.

Der Auftragnehmer anerkennt jedenfalls, dass nur Preisänderungen für die Wartungskosten nach dem in der MD-Baudirektion, Dezernat 2, geführten Warenkorb in Anrechnung gebracht werden dürfen. Dieser Warenkorb teilt sich in 75% Lohn und 25% Sonstiges, wobei für den Anteil Sonstiges ein 5%-iger Festanteil als vereinbart gilt. Die Preisgleitung wird jeweils zum 1. Jänner des Kalenderjahres gemäß Ö-NORM B 2111, Ausgabe 1.10.1981, durchgeführt.

Für die Preisumrechnung gilt als vereinbart, dass sich der Einheitspreis in 75% Lohn und 25% Sonstiges aufteilt.

Basis des Index: 1.1.2002 (Index „Wiener Wohnen“)

Anträge auf Preisumrechnung sind direkt an den Betreiber zu richten.

LEISTUNGSUMFANG:

Die Behebung von Störungen ist rund um die Uhr jeden Tag einschließlich Sonn- u. Feiertagen von 0:00 – 24:00 Uhr durchzuführen. Es werden auch außerhalb der Normalarbeitszeit keine Überstundenzuschläge verrechnet.

Der Auftragnehmer, als Instandsetzungsfirma der Anlage, überprüft, reinigt, pflegt (schmiert), repariert und erneuert alle vorhandenen und die von ihm gelieferten und eingebauten festen (statischen), beweglichen (dynamischen), mechanischen, elektrischen, elektromechanischen, hydraulischen und elektronischen Bauteile und sicherheitstechnischen Einrichtungen. Weiters ist auch der Austausch nicht funktionierender Leuchtstofflampen und Glühbirnen in der Kabine, inkl. Material beinhaltet, um einen innerhalb des vertragsmäßig vereinbarten Zeitraumes möglichst störungsfreien Betrieb zu gewährleisten.

Bei Reparatur- und Erneuerungsarbeiten dürfen keine qualitätsmindernden Ersatzteile, die einen Wertverlust der Anlage zur Folge hätten, verwendet werden.

Mindestens alle zwei Monate hat unabhängig von den im Vollwartungsvertrag beschriebenen Leistungen und der laufenden Störungsbehebung, eine Inspektion der Anlage, in die ein Pflegedienst (Überprüfung, Einstellungen, Reinigung, Schmierung) eingeschlossen ist, stattzufinden.

Motoröl- und Getriebeölwechsel sind nach den Vorschriften des Herstellers durchzuführen. Die Reinigung beinhaltet auch die Säuberung der Schachtgrube und des Maschinenraumes.

Eventuell notwendige zwischenzeitliche Störungsbehebungen ändern die Wartungsintervalle nicht.

Im Rahmen des zweimonatlichen Wartungseinsatzes und bei vorhandenem Fernüberwachungssystem und Erfüllung der in der ÖNORM B 2458 angeführten Voraussetzungen ist gleichzeitig die gesetzlich vorgeschriebene Betriebskontrolle durchzuführen.

STÖRUNGSMELDUNGEN:

Auftretende Störungen werden entweder vom Betreiber oder vom Callcenter der Stadt Wien direkt dem Auftragnehmer bekannt gegeben.

Die Einsatzzeit vom Einlangen der Störungsmeldung beim Auftragnehmer und dem Eintreffen des Monteurs darf 2,0 Stunden nicht überschreiten.

Die Störungsmeldung gilt zu jenem Zeitpunkt als erfolgt, zu dem die Meldung telefonisch an den Auftragnehmer durchgegeben wurde.

Störungen, die nicht im Zuge des Störungseinsatzes behoben werden können, sind unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Stillstandszeit des Aufzuges dem Auftraggeber unverzüglich telefonisch oder mittels FAX bzw. E-Mail zur Kenntnis zu bringen.

Sämtliche vom TÜV beanstandeten Mängel sind in der vorgeschriebenen Frist zu beheben. Die Kosten dafür sind vom Auftragnehmer zu tragen.

Sämtliche Arbeiten (Wartungen, Störungsbehebungen, Reparaturen, behobene TÜV - Mängel, etc.) an den Anlagen sind zu dokumentieren und dem Auftraggeber zur Bestätigung vorzulegen.

Die Dokumentationen der Aufzugsanlagen (Bestandspläne, Schaltbilder, Atteste, etc.) sind laufend zu aktualisieren und in Kopie dem Auftraggeber zu übergeben.

Der Auftragnehmer hat anfallende Materialien (Metalle, Öle, etc.) gemäß Bundesgesetzblatt Nr. 259/1991 zu trennen, wenn ein in dieser Verordnung genannter Schwellwert überschritten wird.

Jedenfalls ist der Auftragnehmer für die ordnungsgemäße und fachgerechte Entsorgung aller anfallenden Altstoffe verantwortlich. Die Kosten für die Trennung und die Entsorgung sind in den Einheitspreisen beinhaltet.

Im Zuge dieses Vertrages sind weiters Notbefreiungen von eingeschlossenen Personen innerhalb von 30 Minuten, ohne gesonderte Verrechnung, durchzuführen.

IM AUFTRAGSUMFANG NICHT ENTHALTEN:

Die Behebung von Störungen und alle Reparaturen und Erneuerungen, die durch unsachgemäße Bedienung oder durch mutwillige Beschädigung (Vandalismus) erforderlich werden, sowie Schäden infolge höherer Gewalt (Erdbeben, Hochwasser, Feuer, Naturkatastrophen).

Der Austausch des Kabineneinsatzes und der Schachttüren.

Die für den Betrieb und für Reparaturarbeiten benötigte elektrische Energie, die Behebung von Störungen und alle Reparaturarbeiten an der Stromzuleitung bis zum Hauptschalter, sowie an Signalleitungen außerhalb des Aufzugsschachtes und des Triebwerksraumes. Allgemeine Reinigungsarbeiten an der Umwehrgung, den Portalen und des Kabineninnenraumes.

Die aufgrund künftiger Vorschriften und Gesetze auferlegten Arbeiten, sofern wesentliche Charakteristika der Anlage geändert werden.

ABSTIMMUNGSVERPFLICHTUNG:

Instandsetzungsarbeiten, die über den Rahmen von Störungsbehebungen und periodischen, kurzzeitigen Wartungsarbeiten hinausgehen, sind rechtzeitig vor Beginn der Instandsetzungsarbeiten, der Stillstand der Aufzugsanlage und die voraussichtliche Dauer der Arbeiten dem Auftraggeber mitzuteilen.

Für die Wartungstermine ist ein verbindlicher vorausschauender jährlicher Servicekalender, in dem die LW in der die Wartung durchgeführt wird, aufzustellen und dem Auftraggeber zu übermitteln.

Formelle Abwicklung

Einreichpläne über bauliche Herstellungen bzw. Änderungen sind von der MA 37 BB zu genehmigen.

Aufzugspläne, Beschreibungen und Berechnungen werden von der Aufzugsfirma erstellt und dem TÜV - Österreich zur Vorprüfung übermittelt.

Nach vorliegen des Gutachtens über die Vorprüfung darf mit der Montage des Aufzugs begonnen werden.

Die Abnahmeprüfung der fertig gestellten Aufzugsanlage erfolgt ebenfalls durch den TÜV. Die Fertigstellungsanzeige bei der Behörde (MA 37 A) wird durch den TÜV erledigt. Für die Durchführung ist dem TÜV - Österreich eine Vollmacht des Bauwerbers bzw. Eigentümers auszustellen.